

Prof. Dr. Georg Bitter
Lehrstuhl für Bürgerliches Recht,
Bank- und Kapitalmarktrecht, Insolvenzrecht

**Unternehmen und Unternehmensträger
im Handels-, Umwandlungs- und
Insolvenzrecht**

Vortrag an der Universität Wien
am 15. Februar 2011

www.georg-bitter.de

Gliederung

1. Problemstellung mit Beispielfällen
2. Derzeitige Rechtslage in Österreich und Deutschland
3. Konsistentes Modell für Rechtsträgerwechsel
4. Schlussfolgerungen de lege lata und de lege ferenda

1. Problem: Fehlende Rechtsfähigkeit des Unternehmens

- Trennung in Unternehmen und Unternehmensträger

2. Beispielfälle

- Bank will Privatkundengeschäft abtrennen
(mit oder ohne zugehörige Unternehmenseinheit)
- zertifizierter Zulieferbetrieb soll aus der Insolvenz verkauft werden

1. Problem: rechtsträgerspezifische Berechtigungen

2. Deutschland

- Probleme bei Einzelrechtsnachfolge
 - Zustimmungspflicht bei Vertragsübergang (§ 415 BGB)
 - Datenschutz und Bankgeheimnis
 - Zertifizierungen / Akkreditierungen
 - öffentlich-rechtliche Genehmigungen
- ⇒ nach h.M. keine Erleichterung bei §§ 25, 28 HGB
- freier Übergang bei Gesamtrechtsnachfolge nach § 131 UmwG?
 - Diskussion nach Abschaffung des § 132 UmwG a.F.

3. Österreich

- Erleichterungen bei Einzelrechtsnachfolge
 - allgemeine Ausnahme von der Zustimmungspflicht des § 1405 ABGB durch § 38 UGB
 - ⇒ Problem 1: Widerspruchsrecht nach Abs. 2
 - ⇒ Problem 2: Ausnahme in Abs. 5 für Insolvenz / ZV
 - Sektorspezifische Ausnahmen
 - ⇒ § 12a MRG: Übergang von Mietverhältnissen bei Unternehmensveräußerung
 - ⇒ §§ 13 ff. VAG: Bestandsübertragung von Versicherungsverträgen
 - ⇒ § 38 PatG: Lizenzübertragung bei Unternehmens(teil)übertragung
 - ⇒ § 12 Abs. 4 HISchG: Verweis auf § 38 PatG

3. Österreich

- Fortsetzung: Sektorspezifische Ausnahmen
 - ⇒ § 11 MarkSchG: Markenrechtsübertragung bei Unternehmensübertragung
 - ⇒ § 28 UrhG: Werkrechtsübertragung bei Unternehmens(teil)übertragung
 - [⇒ § 3 AVRAG: Übergang von Arbeitsverhältnissen beim Übergang von Unternehmen oder Betrieben/Betriebsteilen]
- Gesamtrechtsnachfolge?
 - Übergang der Vermögensteile nach § 14 II Nr. 1 SpaltG
 - Sonderregeln in §§ 61a ff. VAG, 92 BWG für Einbringung in AG

1. Privilegierung des Rechtsträgerwechsels bei (teilweiser) Unternehmenskontinuität
 - Ausgleich für fehlende Rechtsfähigkeit des Unternehmens
 - ideelles Interesse am Erhalt eines bestimmten Vertragspartners i.d.R. nicht betroffen
 - Vorbild Österreich: § 38 UGB, sektorspezifische Regelungen
 - aber: Widerspruchsrecht nicht erforderlich
 - Schutz des Vermögensinteresses über zeitlich begrenzte Nach-/ Mithaftung des bisherigen Rechtsträgers und Anspruch auf Sicherheitsleistung
2. Keine allgemeine Privilegierung der Gesamtrechtsnachfolge

1. Umwandlungsrecht (These 4)
 - keine grenzenlose Spaltungsfreiheit, sondern Ermöglichung sinnvoller Reorganisation (OGH 7.6.2005, 5 Ob 88/05 k)
 - Anwendung der allgemeinen Regeln bei fehlender Unternehmenskontinuität
2. Insolvenzrecht (These 5)
 - teleologische Reduktion des § 38 Abs. 5 UGB
3. Handelsrecht (These 6)
 - Beseitigung des Widerspruchsrechts in § 38 Abs. 2 UGB
 - Einführung eines Anspruchs auf Sicherheitsleistung

© 2011

Prof. Dr. Georg Bitter

Universität Mannheim

Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Bank-
und Kapitalmarktrecht, Insolvenzrecht

Schloss, Westflügel W 241/242

68131 Mannheim

www.georg-bitter.de



Zentrum für Insolvenz und Sanierung
an der Universität Mannheim e.V.
www.zis.uni-mannheim.de